

Gefahrtarif

der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und
chemische Industrie

Branche Bergbau

Gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Teil I: Allgemeines

Die Höhe der Beiträge der Unternehmen zur Berufsgenossenschaft richtet sich nach der

- Höhe der Umlage (§ 152 Abs. 1 SGB VII, § 26 Abs. 1 Satzung),
- Höhe der Arbeitsentgeltsummen (§ 153 Abs. 2 u. 3 SGB VII, § 26 Abs. 2 Satzung),
- Gefahrklasse ihrer Unternehmenszweige (§ 157 Abs. 1 SGB VII, § 28 Satzung).

Die Unternehmenszweige sind z. T. nach Gefahr tariffstellen mit eigenen Gefahrklassen unterteilt, um vorhandene Unterschiede in der Art der zu ihnen gehörenden Unternehmen zu berücksichtigen.

Die **Umlage** umfasst den Gesamtbeitrag der Ausgaben, die der Berufsgenossenschaft im Geschäftsjahr entstehen, abzüglich der Einnahmen.

Die beitragspflichtigen **Arbeitsentgeltsummen** im Geschäftsjahr sind ein Maßstab für die Verteilung der Umlage als Beitrag auf die Unternehmen.

Die **Gefahrklassen** des Gefahrtarifs sind ein weiterer Maßstab hierfür. Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Unternehmenszweige festgestellt, in denen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zusammengefasst sind. Die Unternehmen werden zur Gefahrklasse des Unternehmenszweiges veranlagt, dem sie ihrer Art nach angehören.

Die Gefahrklassen weisen die durchschnittliche Unfallgefahr der zu den Unternehmenszweigen gehörenden Unternehmen aus. Sie ergeben sich aus dem Verhältnis der in den Jahren 2006 bis 2010 gezahlten Entschädigungsleistungen für im gleichen Zeitraum entstandene Leistungsfälle je 1000 EURO beitragspflichtige Arbeitsentgeltsummen (Löhne und Gehälter) der gleichen Jahre.

Die Gefahrklassen stellen das Verhältnis dar, nach dem die Unternehmenszweige unter Berücksichti-

gung ihrer Arbeitsentgeltsummen an der Umlage der Berufsgenossenschaft beteiligt werden.

Bei der Beitragsberechnung wird die Umlage des Geschäftsjahres nach Maßgabe der mit den Gefahrklassen multiplizierten beitragspflichtigen Arbeitsentgeltsummen, den Beitragseinheiten, des Geschäftsjahres auf die Unternehmenszweige verteilt.

Innerhalb des Unternehmenszweiges werden die einzelnen Unternehmen entsprechend der Höhe der von ihnen nachgewiesenen Arbeitsentgeltsummen an der Aufbringung des Umlageanteils ihres Unternehmenszweiges beteiligt (Jahresbeitrag des Unternehmens).

Teil II enthält die Gefahrklassen der einzelnen Unternehmenszweige. Während der Gültigkeitsdauer des Gefahrtarifs können diese Gefahrklassen (Grundgefahrklassen) nicht geändert werden.

Im **Teil III** sind als „Sonstige Bestimmungen“ die Durchführungs- und Ausnahmeregelungen zum Teil II zusammengefasst.

Teil II: Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Gefahrtarifestelle	Unternehmenszweig	Gefahrklasse
1	Steinkohlenbergbau Untertägige Unternehmensteile des Steinkohlenbergbaus	42,5 *)
2	Übertägige Unternehmensteile des Steinkohlenbergbaus	6,6
3	Braunkohlenbergbau Braunkohlenbergbau, Abraumunternehmen, Brikettfabriken	3,6
4	Erzbergbau Erzbergwerke, Prospektion, Graphitgewinnung, sowie Bergwerke, in denen sowohl Schwefelkies als auch Schwerspat gewonnen wird, einschließlich der zugehörigen Aufbereitungsanlagen	37,6
4.1	Uranerzgewinnung, -aufbereitung, -weiterverarbeitung	73,8
8	Salzbergbau und Salinen Mit Ausnahme des Bezirks Gera und des ehem. Bezirks Clausthal-Zellerfeld: Steinsalzbergwerke	5,8
9	Mit Ausnahme des Bezirks Gera und des ehem. Bezirks Clausthal-Zellerfeld: Steinsalze verarbeitende Fabriken, Salzaufbereitungsanlagen	2,0 **)

*) Zusammengesetzt aus der Unfall-Belastungsziffer 12,5 und der Berufskrankheiten-Belastungsziffer 30,0

**) Ermäßigte Gefahrklasse

Geographische Angaben bei den Gefahrtarifestellen 8, 9 und 10 bezogen auf die ehemalige Bergbau-Berufsgenossenschaft

Gefahrtarifestelle	Unternehmenszweig	Gefahrklasse
10	Im Bezirk Gera und im ehem. Bezirk Clausthal-Zellerfeld: Stein- und Kalisalzbergwerke, Stein- und Kalisalze verarbeitende Fabriken, Salzaufbereitungsanlagen	3,4
12	Salinen, Solquellenbergwerke, Solbadeunternehmen	3,2 **)
13	Andere Mineralgewinnungen Unternehmen zur Gewinnung von Flussspat, Bauxit, Dolomit, Schwerspat, Schiefer, Sand, Kies, Lehm, Ton, Sandstein, Marmor, Phosphat und Kieselerde einschließlich der zugehörigen Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsanlagen	8,8 **)
14	Unternehmen zur Gewinnung von Gips, Alabaster, Antimon, Kaolin, Erdfarben, Ocker, Kalk, Kalkspat und Speckstein einschließlich der zugehörigen Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsanlagen	8,8 **)
15	Unternehmen zur Gewinnung von Asphalt und Erdöl; selbstständige Bohrunternehmen	7,8
16	Unternehmen zum Abteufen neuer Tagesschächte	12,2
17	Kaufmännischer und verwaltender Teil der Unternehmen; Verwaltungsunternehmen	0,4
20	Über- und untertägige Entsorgung von Reststoffen	4,1

Teil III: Sonstige Bestimmungen:

Nr. 1 Die im Teil II festgesetzten Gefahrklassen gelten für Unternehmen (auch Unternehmensteile) mit regelrechten Betriebsverhältnissen, guten Einrichtungen und allen bekannten und üblichen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Nr. 2 Entfällt

Nr. 3 Entfällt

Nr. 4 Für Unternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil II nicht aufgeführt ist, setzt die Verwaltung die Gefahrklasse fest.

Nr. 5 Für Nebenunternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil II nicht aufgeführt ist, werden keine Gefahrklassen festgesetzt. Ihr Beitrag wird je 100 EURO Arbeitsentgelt in der Höhe erhoben, in der er für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr bei der Berufsgenossenschaft zu entrichten war, bei der gleiche oder ähnliche Unternehmen erfasst sind.

Nr. 6 Umfasst ein Unternehmen (Gesamtunternehmen) mehrere Unternehmensteile (Hauptunternehmen, Nebenunter-

nehmen), die verschiedenen der im Teil II genannten Unternehmenszweige angehören oder deren Gefahrklasse die Verwaltung bei Hauptunternehmen nach Nr. 4 festgesetzt bzw. deren Beitrag bei Nebenunternehmen nach Nr. 5 erhoben wird, wird jeder Unternehmensteil gesondert veranlagt, wenn

- er von den anderen Unternehmensteilen räumlich getrennt ist,
- ein besonderer Arbeiterstamm für ihn vorhanden ist und
- getrennte Lohnlisten geführt werden.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, setzt die Verwaltung für das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse fest.

Nr. 7 Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten und Hilfsunternehmen werden den Unternehmensteilen zugeordnet, denen sie überwiegend dienen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 16. November 2016 in Leipzig

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Dr. Hommertgen

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 16. November 2016 beschlossene Gefahrarif für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Bergbau-Berufsgenossenschaft, gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

**Bonn, den 15. Dezember 2016
415 - 69110.50 - 2269/2016**

**Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer**